

Anlage 1

Engere oder zusätzliche Begrenzungen für den Direkterwerb gemäß Nr. 2.2.3

Für Sachsen-Anhalt gilt:

Die ab 1. Januar 2010 direkt erwerbbar Fläche wird auf maximal 100 ha pro Betrieb begrenzt. Überschreitungen für Unternehmen mit hohem BVVG-Pachtflächenanteil von 50 -100 % sind in den Grenzen der Privatisierungsgrundsätze möglich.

Für die Ermittlung der in Nr. 2.2.3 genannten Flächenobergrenze werden den bereits von der ehemaligen Treuhandanstalt und der BVVG erworbenen Flächen auch die von der BVVG erworbenen Eigentumsflächen der Gesellschafter hinzugerechnet.

LPG-Nachfolgeunternehmen müssen die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen bzw. nachgewiesen haben.

Unternehmen, die aus oder im Zusammenhang mit der Liquidation eines in § 2 Abs. 3 Satz 1 FlErwV genannten Unternehmens gegründet worden sind, benötigen eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Liquidationsverfahrens.

Für Sachsen gilt:

LPG-Nachfolgeunternehmen müssen die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen bzw. nachgewiesen haben.

Unternehmen, die aus oder im Zusammenhang mit der Liquidation eines in § 2 Abs. 3 Satz 1 FlErwV genannten Unternehmens gegründet worden sind, benötigen eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Liquidationsverfahrens.